

Fatale Kur

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Das Rote Kreuz : offizielles Organ des Schweizerischen Centralvereins vom Roten Kreuz, des Schweiz. Militärsanitätsvereins und des Samariterbundes**

Band (Jahr): **19 (1911)**

Heft 4

PDF erstellt am: **25.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-545873>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Bibliothekar: W. Straßer, Wälder; Beisitzer: F. Bucher, Feldweibel.

NB. Der Vorstand wurde um einen Beisitzer reduziert.

Samariterverein Außer Rhod. Vorstand pro 1911: Präsident: Otto Eidler, Mollenstr. 8; Vizepräsident: Hans Burkhard, Megertenstr. 16; Aktuarin: Frieda Leuman, Cramerstraße 2; Kassier: Emil Hof-

mann, Kanzleistr. 95; Protokollführer: Jakob Grieder, Zentralsstr. 161; I. Chef des Personellen: Emmy Brandstetter, Kanzleistr. 103; II. Chef des Personellen: Frieda Steiner, Elisabethenstr. 3; I. Materialverwalter: Emil Albiez, Kernstr. 24; II. Materialverwalter: Jakob Frei, Quellenstr. 18; Bibliothekarin: Berta Brühlmann, Anwandstr. 20; Beisitzer: Fritz Geiger, Langstr. 60.

Fatale Kur.

Auf dem Sittener Jahrmarkt ließ sich ein 65jähriger Greis Louis Cretaz aus Bramois, der seit einiger Zeit an einem Fuß Schmerzen litt, von einem alten, als geschickt bekannten Bader untersuchen. Im Nebenraum einer Apotheke fand die Untersuchung statt. Der kluge Mann stach mit seinem Messer eine Krampfadere auf, die er für ein Geschwür hielt. Zu seiner Befriedigung schloß während der Operation der Kranke ein. Er ließ ihn auf dem Ruhebett liegen und entfernte sich. Nachdem der vermeintliche Schlaf einige Stunden gedauert hatte, sah das Apothekerpersonal nach. Man fand eine Leiche. Die ärztliche Untersuchung ergab, daß der Kranke bis auf den letzten Tropfen verblutet war. Der Richter hat sich der Angelegenheit angenommen.

Schweizerischer Samariterbund.

Sitzung des Zentralvorstandes vom 21. Januar 1911.

Aus den Verhandlungen:

1. Die Samaritervereine Rehris, Mühleweg und Dießenhofen werden in den schweizerischen Samariterbund aufgenommen.
2. Vom Austritt der Sektion Appenzell wird Kenntnis genommen.
3. Es wird festgestellt, daß der schweizerische Samariterbund entschieden mit viel zu wenig Postfreimarken bedacht wurde. Der Zentralvorstand wird zu gegebener Zeit bei den zuständigen Behörden geeignete Schritte tun. Auf die vielen Reklamationen aus den Sektionen kann nicht eingetreten werden.
4. Grundsätzlich wird beschlossen: Vereine, die sich aus Krankenpflegekursen neu gebildet haben, werden nur in den schweizerischen Samariterbund aufgenommen, wenn sie sich den Titel „Samariterverein“ geben.
5. Nach eingehendem, wiederholtem Studium des Antrages Benz, betreffend Schaffung von Hilfslehrerkursen für die häusliche Krankenpflege und in Erwägung, daß
 - a) ein entschiedener Mangel an geeigneten Lehrkräften für den praktischen Teil der Kurse für häusliche Krankenpflege nicht genügend nachgewiesen sei;
 - b) der Unterricht durch Leute, die nicht in der Berufsrankenpflege tätig gewesen sind, keine genügende Garantie für richtige Durchführung und praktische Erfolge solcher Kurse bieten könne;
 - c) durch Annahme der Motion Benz die Gefahr bestünde, die Ärzteswelt, deren Mitwirkung für das Samariterwesen von ausschlaggebender Bedeutung ist, dem letzteren zu entfremden,
 kommt der Zentralvorstand zum Schlusse, der Delegiertenversammlung Verwerfung der Motion Benz zu beantragen.